

Deck- & Besamungsvertrag

zwiscl	nen der Stiftung "Brandenburgisches Ha	aupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)"					
16845	Neustadt (Dosse), Hauptgestüt 10						
– Bes	amungsstation – Telefon: 01736198431	oder 033970-5029-151					
		(nachfolgend "Stiftung")					
und							
Name	:						
Ansc	hrift:						
Mobil	funknummer:	E-Mail /Fax:					
		(nachfolgend "Stutenbesitzer-in")					
§ 1 V	ertragsgegenstand						
Die St	iiftung wird für die Bedeckung / Besamu	ng der Stute/n beauftragt:					
1.	Name:	Labananumman					
١.	Vater:	Lebensnummer: Muttervater:					
		wittervater.					
	Hengst für Stute:						
2.	Name:	Lebensnummer:					
	Vater:	Muttervater:					
	Hengst für Stute:						
§ 2 Ti	erärztliche Leistungen zur Bedeckun	g bzw. Besamung					
	ztliche Leistungen, die zum Zwecke der dert abgerechnet.	Bedeckung bzw. Besamung erbracht werden, werden					
§ 3 E	klärungen des/der Stutenbesitzer-in,	Stutenpass, Deckschein					
Der/di	e Stutenbesitzer-in						
(1)	erklärt, eine hygienisch einwandfreie Tupferprobe liegt vor 🔾, nicht vor 🔾.						
(2)	versichert, dass die Stute gegen Teta	inus O Influenza O Hernes O geimnft ist					

(3) hat den Deckschein ◯, die Kopie des Abstammungsnachweises ◯ vorgelegt. (4) erklärt, bei der Stute handelt es sich um eine Staatsprämienstute ◯. (5) erklärt, die Stute: hat den Status Schlachttier ja ◯ nein ◯												
(5) erklärt, die Stute: hat den Status Schlachttier ja () nein () ist aktives Turnierpferd ja () nein () (6) erklärt, dass durch Medikation verursachte Warte- bzw. Karenzzeiten von ihm/ihr auf Eigeninitiative bei der behandelnden Tierärztin zu erfragen sind. § 4 Haftung und Versicherung (1) Der/die Stutenbesitzer-in stellt die Stiftung ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schaden an seiner/ihrer Stute frei. Davon ausgenommen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. (2) Eine eventuell darüber hinaus doch bestehende Übernahmeverpflichtung der Stiftung ist ausdrücklich auf den Umfang ihrer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. (3) Der/die Stutenbesitzer-in haftet der Stiftung für sämtlich durch ihr/sie, seine/ihre Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm/ihr beautrtaget Personen sowie durch sein/ihr Stute verursachte Schäden. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte im Rahmen der Tierhalterhaftung des/der Stutenbesitzer-in beschädigt werden, verpflichtet sich der/die Stutenbesitzer-in der/der Stutenbesitzer-in der anspruchnahme der Stiftung durch den Dritten, die Stiftung von einer etwaigen Schadenstragungspflicht - und sei sie nur anteilig – freizustellen. (4) Der/die Stutenbesitzer-in erklärt, dass für seine/ihre Stute eine gültige Pferdehalterhaftpflichtversicherung besteht. § 5 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung (1) Die Aushändigung des Deckscheinen sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Deckscheins sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Deckscheinen sowie der Pensionsebetreiberin nicht bestritten wird. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamk		(3)	hat den Deckschein (), die Kopie des Abstammungsnachweises () vorgelegt.									
ist aktives Turnierpferd ja Onein O (6) erklärt, dass durch Medikation verursachte Warte- bzw. Karenzzeiten von ihm/ihr auf Eigeninitiative bei der behandelnden Tierärztin zu erfragen sind. § 4 Haftung und Versicherung (1) Der/die Stutenbesitzer-in stellt die Stiftung ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schaden an seiner/ihrer Stute frei. Davon ausgenommen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. (2) Eine eventuell därüber hinaus doch bestehende Übernahmeverpflichtung der Stiftung ist ausdrücklich auf den Umfang ihrer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. (3) Der/die Stutenbesitzer-in haftet der Stiftung für sämtliche durch ihn/sie, seine/ihre Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm/ihr beauftragte Personen sowie durch sein/ihr Stute verursachte Schäden. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte im Rahmen der Tierhalterhaftung des/der Stutenbesitzer-in beschädit werden, verpflichtet sich der/die Stutenbesitzer-in für den Fall der Inanspruchnahme der Stiftung durch den Dritten, die Stiftung von einer etwaigen Schadenstragungspflicht - und sei sie nur anteilig – freizustellen. (4) Der/die Stutenbesitzer-in erklärt, dass für seine/ihre Stute eine gültige Pferdehalterhaftpflichtversicherung besteht. § 5 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung (1) Die Aushändigung des Deckscheins sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Deckgeldrechnung. (2) Die Aufrechnung des/der Einsteller-in gegenüber dem Pensionsentgelt mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist oder von der Pensionsbetreiberin nicht bestritten wird. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 6 Einbeziehung von AGB und Preisilist		(4)	4) erklärt, bei der Stute handelt es sich um eine Staatsprämienstute ().									
(6) erklärt, dass durch Medikation verursachte Warte- bzw. Karenzzeiten von ihm/ihr auf Eigeninitiative bei der behandelnden Tierärztin zu erfragen sind. § 4 Haftung und Versicherung (1) Der/die Stutenbesitzer-in stellt die Stiftung ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schaden an seiner/ihrer Stute frei. Davon ausgenommen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung, hrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. (2) Eine eventuell darüber hinaus doch bestehende Übernahmeverpflichtung der Stiftung ist ausdrücklich auf den Umfang ihrer bestehenden Betriebshaftplichtversicherung beschränkt. (3) Der/die Stutenbesitzer-in haftet der Stiftung für sämtliche durch ihn/sie, seine/ihre Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm/ihr beauttragte Personen sowie durch sein/ihr Stute verursachte Schäden. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte im Rahmen der Tierhalterhaftung des/der Stutenbesitzer-in beschädigt werden, verpflichtet sich der/die Stutenbesitzer-in für den Fall der Inanspruchnahme der Stiftung durch den Dritten, die Stiftung von einer etwaigen Schadenstragungspflicht - und sei sie nur anteilig – freizustellen. (4) Der/die Stutenbesitzer-in erklärt, dass für seine/ihre Stute eine gültige Pferdehalterhaftpflichtversicherung besteht. § 5 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung (1) Die Aushändigung des Deckscheins sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Deckgeldrechnung. (2) Die Aufrechnung des/der Einsteller-in gegenüber dem Pensionsbetreiberin nicht bestritten wird. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen		(5) erklärt, die Stute: hat den Status Schlachttier ja O nein O										
Eigeninitiative bei der behandelnden Tierärztin zu erfragen sind. § 4 Hattung und Versicherung (1) Der/die Stutenbesitzer-in stellt die Stiftung ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schaden an seiner/ihrer Stute frei. Davon ausgenommen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. (2) Eine eventuell darüber hinaus doch bestehende Übernahmeverpflichtung der Stiftung ist ausdrücklich auf den Umfang ihrer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. (3) Der/die Stutenbesitzer-in haftet der Stiftung für sämtliche durch ihn/sie, seine/ihre Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihrwihr beauftragte Personen sowie durch sein/ihr Stute verursachte Schäden. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte im Rahmen der Tierhalterhaftung des/der Stutenbesitzer-in beschädigt werden, verpflichtet sich der/die Stutenbesitzer-in für den Fall der Inanspruchnahme der Stiftung durch den Dritten, die Stiftung von einer etwaigen Schadenstragungspflicht - und sei sie nur anteilig – freizustellen. (4) Der/die Stutenbesitzer-in erklärt, dass für seine/ihre Stute eine gültige Pferdehalterhaftpflichtversicherung besteht. § 5 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung (1) Die Aushändigung des Deckscheins sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Deckgeldrechnung. (2) Die Aufrechnung des/der Einsteller-in gegenüber dem Pensionsentgelt mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist oder von der Pensionsbetreiberin nicht bestritten wird. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berühtt. (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch			ist aktives Turnierpferd ja nein									
(1) Der/die Stutenbesitzer-in stellt die Stiftung ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schaden an seiner/ihrer Stute frei. Davon ausgenommen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. (2) Eine eventuell darüber hinaus doch bestehende Übernahmeverpflichtung der Stiftung ist ausdrücklich auf den Umfang ihrer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. (3) Der/die Stutenbesitzer-in haftet der Stiftung für sämtliche durch ihn/sie, seine/ihre Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm/ihr beauftragte Personen sowie durch sein/ihr Stute verursachte Schäden. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte im Rahmen der Tierhalterhaftung des/der Stutenbesitzer-in beschädigt werden, verpflichtet sich der/die Stutenbesitzer-in für den Fall der Inanspruchnahme der Stiftung durch den Dritten, die Stiftung von einer etwaigen Schadenstragungspflicht - und sei sie nur anteilig – freizustellen. (4) Der/die Stutenbesitzer-in erklärt, dass für seine/ihre Stute eine gültige Pferdehalterhaftpflichtversicherung besteht. § 5 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung (1) Die Aushändigung des Deckscheins sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Deckgeldrechnung. (2) Die Aufrechnung des/der Einsteller-in gegenüber dem Pensionsentgelt mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist oder von der Pensionsbetreiberin nicht bestritten wird. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. § 6 Einbeziehung von AGB und Preisliste in den Vertrag Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung aus dem Hengstverteilungsplan 2021 sowie die Preisliste des aktuellen J		(6)										
seiner/ihrer Stute frei. Davon ausgenommen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. (2) Eine eventuell darüber hinaus doch bestehende Übernahmeverpflichtung der Stiftung ist ausdrücklich auf den Umfang ihrer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. (3) Der/die Stutenbesitzer-in haftet der Stiftung für sämtliche durch ihn/sie, seine/ihre Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm/ihr beauftragte Personen sowie durch sein/ihr Stute verursachte Schäden. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte im Rahmen der Tierhalterhaftung des/der Stutenbesitzer-in beschädigt werden, verpflichtet sich der/die Stutenbesitzer-in für den Fall der Inanspruchnahme der Stiftung durch den Dritten, die Stiftung von einer etwaigen Schadenstragungspflicht - und sei sie nur anteilig – freizustellen. (4) Der/die Stutenbesitzer-in erklärt, dass für seine/ihre Stute eine gültige Pferdehalterhaftpflichtversicherung besteht. § 5 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung (1) Die Aushändigung des Deckscheins sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Deckgeldrechnung. (2) Die Aufrechnung des/der Einsteller-in gegenüber dem Pensionsbetreilberin nicht bestritten wird. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 6 Einbeziehung von AGB und Preisliste in den Vertrag Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung aus dem Hengstverteilungsplan 2021 sowie die Preisliste des aktuellen Jahres. § 7 Schlussbestimmungen (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksam		§ 4 Hat	ftung und Versicherung	9								
 (1) Die Aushändigung des Deckscheins sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Deckgeldrechnung. (2) Die Aufrechnung des/der Einsteller-in gegenüber dem Pensionsentgelt mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist oder von der Pensionsbetreiberin nicht bestritten wird. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 6 Einbeziehung von AGB und Preisliste in den Vertrag Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung aus dem Hengstverteilungsplan 2021 sowie die Preisliste des aktuellen Jahres. § 7 Schlussbestimmungen (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. 	(2)	seiner/ihrer Stute frei. Davon ausgenommen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine eventuell darüber hinaus doch bestehende Übernahmeverpflichtung der Stiftung ist ausdrücklich auf den Umfang ihrer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Der/die Stutenbesitzer-in haftet der Stiftung für sämtliche durch ihn/sie, seine/ihre Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm/ihr beauftragte Personen sowie durch sein/ihr Stute verursachte Schäden. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte im Rahmen der Tierhalterhaftung des/der Stutenbesitzer-in beschädigt werden, verpflichtet sich der/die Stutenbesitzer-in für den Fall der Inanspruchnahme der Stiftung durch den Dritten, die Stiftung von einer etwaigen Schadenstragungspflicht - und sei sie nur anteilig – freizustellen. Der/die Stutenbesitzer-in erklärt, dass für seine/ihre Stute eine gültige										
vollständiger Begleichung der Deckgeldrechnung. (2) Die Aufrechnung des/der Einsteller-in gegenüber dem Pensionsentgelt mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist oder von der Pensionsbetreiberin nicht bestritten wird. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 6 Einbeziehung von AGB und Preisliste in den Vertrag Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung aus dem Hengstverteilungsplan 2021 sowie die Preisliste des aktuellen Jahres. § 7 Schlussbestimmungen (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.		§ 5 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung										
Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung aus dem Hengstverteilungsplan 2021 sowie die Preisliste des aktuellen Jahres. § 7 Schlussbestimmungen (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.	(2) (3)	vollständiger Begleichung der Deckgeldrechnung. Die Aufrechnung des/der Einsteller-in gegenüber dem Pensionsentgelt mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist oder von der Pensionsbetreiberin nicht bestritten wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.										
 § 7 Schlussbestimmungen (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. 		§ 6 Einbeziehung von AGB und Preisliste in den Vertrag										
 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. 		Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung aus dem Hengstverteilungsplan 2021										
Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.		§ 7 Sch	nlussbestimmungen									
Ort Datum Unterschrift Stiftung		Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.										
		Ort	t	Datum	Unte	erschrift Stiftun	g					

Ort

Datum

Unterschrift Stutenbesitzer